

AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES STADTRATES

Sitzung vom 9. April 2009

Gesch. Nr. 107/09 Vorberatung: GPK

34.00 Umweltschutz.- Antrag des Stadtrates an den Grossen Gemeinderat auf Genehmigung der Teilrevision der Verbandsstatuten des Zweckverbandes der Kehrichtverwertung Zürcher Oberland KEZO.-

A n t r a g

Der Grosse Gemeinderat

- gestützt auf den Antrag der Delegiertenversammlung des Zweckverbandes Kehrichtverwertung Zürcher Oberland vom 19. März 2009, den Antrag des Stadtrates und in Anwendung der § 25 Ziffer 5 der Gemeindeordnung -

b e s c h l i e s s t :

1. Die Teilrevision der Verbandsstatuten des Zweckverbandes der Kehrichtverwertung Zürcher Oberland KEZO wird genehmigt.
2. Der Zweckverband Kehrichtverwertung Zürcher Oberland KEZO wird mit dem Vollzug beauftragt.
3. Dieser Beschluss untersteht dem fakultativen Referendum.
4. Dieser Beschluss gilt unter Vorbehalt der Zustimmung der übrigen Zweckverbands-gemeinden.
5. Mitteilung durch Protokollauszug:
 - a) den Stadtrat, zweifach,
 - b) das Gesundheitsamt,
 - c) den Zweckverband Kehrichtverwertung Zürcher Oberland.

W e i s u n g

1. Ausgangslage

Die vorliegende Teilrevision der Statuten der Kehrrechtverwertung Zürcher Oberland erfolgt weitgehend aus formellen Gründen. Zum einen gilt es, Art. 93 der neuen Kantonsverfassung umzusetzen. Gemäss dieser Bestimmung sind die Zweckverbände demokratisch zu organisieren. Zum anderen sind die Finanzkompetenzen der einzelnen Verbandorgane präziser zu fassen. Der Statutenentwurf ist vom Gemeindeamt des Kantons Zürich geprüft worden; dessen Hinweise sind in den von der Delegiertenversammlung verabschiedeten Statuten berücksichtigt worden.

2. Die Teilrevision im Einzelnen

Im Wesentlichen wurden folgende Änderungen vorgenommen:

- Art. 7 nennt die **Stimmberechtigten des Verbandsgebietes** neu als Organ des Zweckverbandes.
- In den neu eingeführten Art. 7a und 7b wird die Amtsdauer der **Delegierten** bestimmt und vorgeschrieben, dass die gesetzlich vorgeschriebene Publikation mindestens im "Amtsblatt des Kantons Zürich" als dem amtlichen Publikationsorgan der KEZO zu veröffentlichen sind.
- Der Abschnitt B. II. der Verbandsstatuten regelt die Rechte der Stimmberechtigten des Verbandsgebietes wie folgt:

a) Allgemeines

Das Stimmrecht der Einwohner des Verbandsgebietes (Art. 7c), das Verfahren an der Urne (Art. 7d) sowie die Zuständigkeit der Stimmberechtigten (Art. 7e). In Art. 7e ist namentlich auf Ziff. 4 und 5 hinzuweisen, denn damit wird das obligatorische Finanzreferendum eingeführt.

b) Initiative

Die Art. 7f bis 7h regeln das Initiativrecht. Wesentlich ist die Bestimmung von Art. 7g, wonach eine Initiative dann zustande gekommen ist, wenn sie von mindestens 1'000 Stimmberechtigten innert 6 Monaten unterstützt wird.

c) Referendum

Die Art. 7i und 7k befassen sich mit dem nun möglichen fakultativen Referendum. Auch hier ist wesentlich, dass ein Referendum zustande kommt, wenn es von 750 Stimmberechtigten binnen 60 Tagen unterstützt wird.

- Der Abschnitt B. III umschreibt neu die Kompetenzen der **Verbandsgemeinden**. Infolge der Einführung des obligatorischen und fakultativen Referendums stehen den Verbandsgemeinden keine eigenen Finanzkompetenzen mehr zu.

- Der Abschnitt B. IV "**Delegiertenversammlung**" erfuhr - mit Ausnahme einer moderaten Erhöhung der Finanzkompetenzen der Delegiertenversammlung (Art. 10 lit. n) - keine Änderungen in den Finanzkompetenzen. Die einzelnen Bestimmungen wurden lediglich nach den Vorgaben der Direktion des Justiz und des Innern präziser gefasst. Klar zum Ausdruck kommt nun, dass der Präsident des Verwaltungsrates als einziges Mitglied des Verwaltungsrates gleichzeitig Mitglied und Präsident der Delegiertenversammlung ist (Art. 9 Ziff. 1 und Art. 10a). Die acht weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates sind wie bis anhin nicht Mitglieder der Delegiertenversammlung (Art. 10 lit. e). Da die Delegiertenversammlung bis jetzt ohne eigene Geschäftsordnung auskam, soll auf diese Zuständigkeit verzichtet werden (Aufhebung von Art. 10 lit. f).

Schliesslich wurde noch ein neuer Art. 10 lit. r) eingeführt, der der Delegiertenversammlung die Kompetenz überträgt, die Grundsätze der Gebührenordnung festzulegen. Mit dieser neuen Norm wird Art. 126 der Bundesverfassung nachgelebt, wonach die Grundsätze für die Erhebung von weiteren Abgaben im Gesetz festzulegen sind.

- Im Abschnitt B. V, der Kompetenzen des **Verwaltungsrates** umschreibt, ist im Wesentlichen auf die präzisere Fassung der Finanzkompetenzen in Art. 16 lit. b) Ziff. 4 und 7 hinzuweisen.
- Die Verordnung über den Gemeindehaushalt verlangt neu, dass ein Mitglied der **Rechnungsprüfungskommission** sachkundig sein muss (§§ 33 und 33a). Diese Anforderung wird neu auch in den Verbandsstatuten gestellt (Art. 18 Abs. 2). Die allfällige Benennung einer externen Kontrollstelle erfolgt durch die RPK und den VR gemeinsam.
- Wie bereits aufgeführt, werden die Befugnisse der Organe der Verbandsgemeinden aufgehoben (Abschnitt B. VIII).
- Im Abschnitt C. wurden diejenigen Artikel aufgehoben, welche mit der vollständigen Gebührenfinanzierung nicht mehr erforderlich sind (Art. 25, 26, 33, 34 und 43). Ausdrücklich festgehalten wird, dass für das Personal die eigene Dienst- und Besoldungsverordnung der KEZO gilt (Art. 36a).

3. Inkrafttreten

Die Teilrevision tritt nach ihrer Annahme durch sämtliche Zweckverbandsgemeinden und nach der Genehmigung durch den Regierungsrat auf einen durch den Verwaltungsrat zu bestimmenden Zeitpunkt in Kraft.

4. Schlussbemerkung


Der Stadtrat stellt fest, dass die Teilrevision keine wesentlichen inhaltlichen Veränderungen erfahren hat und die Revision ausschliesslich den Auftrag aus der neuen Kantonsverfassung erfüllt.


Der Stadtrat beantragt dem Grossen Gemeinderat, die vorliegende Teilrevision der Verbandsstatuten des Zweckverbandes der Kehrichtverwertung Zürcher Oberland KEZO zu genehmigen.

Sachbearbeiter/in: Stadtrat Max Binder, Gesundheitsvorstand
Sara Rüeger, Abteilungsleiterin Gesundheitsamt

rr/KE

Stadtrat Illnau-Effretikon


Martin Graf
Stadtpräsident


Kurt Eichenberger
Stadtschreiber

Beilagen:

- Revision Verbandsstatuten
- Kompetenztabelle (Anhang zu den Verbandsstatuten)

Versandt:

15. April 2009